Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/17 2Ob71/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1967

Norm

ABGB §1304 BIIb
StVO §7 Abs1 IIB

Rechtssatz

Tankwagenzug und Langholzfuhre fahren mit überhöhter Geschwindigkeit aufeinander zu. Verschuldensteilung 2 : 1 zum Nachteil des Lenkers der Langholzfuhre, der die langen Stämme an der dem Gegenverkehr zugewendeten Seite seines Fahrzeuges gelagert hatte, wodurch diese in der Kurve die Fahrbahnmitte ca 1/2 bis 1 Meter überragten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 71/67
  Entscheidungstext OGH 17.03.1967 2 Ob 71/67

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0027177

Dokumentnummer

JJR_19670317_OGH0002_0020OB00071_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at